

*Inoffizielle Übersetzung aus dem Französischen*

## EUROPARAT MINISTERKOMITEE

### **Entschliessung Res(2002)58 über die Veröffentlichung und Verbreitung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

*(vom Ministerkomitee angenommen am 18. Dezember 2002  
anlässlich seiner 822. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 16 der Satzung des Europarates,

in Erwägung der Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) als Verfassungsinstrument zum Schutz des europäischen „ordre public“ und insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet);

in der Erwägung, dass der leichte Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs für die wirksame Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene wesentlich ist, da er es ermöglicht, die Übereinstimmung nationaler Entscheidungen mit dieser Rechtsprechung sicherzustellen und Verletzungen vorzubeugen;

in der Erwägung der jeweiligen Praxis des Gerichtshofs, des Ministerkomitees im Rahmen seiner Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung der Rechtsprechung des Gerichtshofes;

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten anlässlich der Europäischen Ministerkonferenz über die Menschenrechte (Rom, 3. - 4. November 2000) ermutigt wurden, "sicherzustellen, dass der Text der Konvention übersetzt und unter den innerstaatlichen Behörden, namentlich den rechtsprechenden Organen, verbreitet wird und dass die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der oder den Landessprachen hinreichend zugänglich ist";

eingedenk der Unterschiede, die in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Tradition und Praxis bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Gerichtsentscheidungen herrschen;

Artikel 12 der Satzung des Europarats in Erinnerung rufend, demgemäss die offiziellen Sprachen des Europarats Französisch und Englisch sind,

Lädt den Gerichtshof ein, seine Praxis in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung seiner Urteile und Entscheidungen zu überprüfen. Es unterstreicht diesbezüglich, dass es für den Gerichtshof wichtig ist, dass:

i. seine Urteile und Entscheidungen unverzüglich in einer elektronischen Datenbank im Internet verfügbar sind;

ii. seine wesentlichen Urteile, seine wichtigen Entscheidungen über die Zulässigkeit und seine Informationen über seine Rechtsprechung rasch verfügbar sind, und zwar sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form (CD-Rom, DVD usw.);

iii. die Urteile und Entscheidungen, die seines Erachtens wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung darstellen, rasch und in entsprechender Weise ausgewiesen werden, insbesondere in seiner elektronischen Datenbank.